

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Karin Stief-Kreihe und Renate Geuter (SPD), eingegangen am 06.10.2009

#### **Erlaubt die Gebührenordnung für die amtliche Überwachung von Zerlegebetrieben unterschiedliche Interpretationen?**

Die Richtlinie 85/73/EWG des Rates regelt die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch. Die zurzeit gültige Gebührenordnung VO 882/2004 (EG, Anlage IV) legt die Mindestgebühren bzw. -kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegebetrieben fest. Je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch wird eine Mindestgebühr von 2 Euro festgelegt. In der Richtlinie 85/73/EWG heißt es in Artikel 1, dass jede direkte oder indirekte Erstattung der Gebühren untersagt wird. Die Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008, übernimmt die Gebühr in Höhe von 2 Euro/t.

Rechtliche Auseinandersetzungen (z. B. Fa. Weidemark/Landkreis Emsland) gibt es über die anzurechnende Tonnagemenge. Nach Auffassung der Fa. Weidemark dürfe der Landkreis nicht die gesamte monatliche Zerlegemenge für die Gebührenerhebung in Ansatz bringen, sondern lediglich die während der Anwesenheit des Kontrollpersonals zerlegte Tonnage. Daraus ergäbe sich, so ein vorgelegtes Verhandlungsergebnis, eine Gebühr von 0,50 Euro/t, ein eklatanter Unterschied zu den laut Gebührenordnung festgelegten Mindestgebühren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Beziehen sich die o. g. Gebührenordnungen auf die gesamte monatliche Zerlegemenge oder auf die lediglich während der Anwesenheit des Kontrollpersonals zerlegte Tonnage?
2. Kann die Anzahl der Kontrollen pro Monat exakt festgelegt werden, und lassen sich daraus feste „kontrollierte Tonnagemengen“ ableiten?
3. Widerspricht so eine Festlegung nicht dem Prinzip der Verbesserung der Lebensmittelsicherheit durch wechselnde Kontrollzeiten und -häufigkeit, angemeldete und unangemeldete Kontrollen, Durchführung von Schwerpunktkontrollen usw.?
4. Welche Gebührensätze gelten in den niedersächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten (Auflistung der Landkreise und kreisfreien Städte) für die amtliche Überwachung in Zerlegebetrieben?
5. Gibt es anhängige Klagen (bzw. Urteile) hinsichtlich der beschriebenen unterschiedlichen Rechtsinterpretationen?
6. Hat sich die EU bereits mit den unterschiedlichen Rechtsauffassungen beschäftigt und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

(An die Staatskanzlei übersandt am 08.10.2009 - II/721 - 481)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung  
- 201-42401-3 -

Hannover, den 11.11.2009

Die Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen ist durch Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben worden. Die gebührenrechtlichen Bestimmungen dieser unmittelbar geltenden Verordnung sind mit der Änderungsverordnung vom 19. März 2008 in die Niedersächsische Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet) übernommen worden.

Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die in Anhang IV Abschnitt A genannten Tätigkeiten Gebühren zu erheben. Gemäß Artikel 27 Abs. 3 dürfen - unbeschadet der Absätze 4 und 6 - die Gebühren nicht niedriger sein als die in Anhang IV Abschnitt B festgelegten Mindestgebühren. Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung 882/2004 legt für die Kontrolle von Zerlegungsbetrieben eine Mindestgebühr von 2 Euro je Tonne Fleisch fest.

Gemäß Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die gemäß Absatz 2 zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren nicht höher sein als die von der zuständigen Behörde getragenen Kosten im Bezug auf die Ausgaben nach Anhang VI (bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigende Kriterien, u. a. Löhne und Gehälter, Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung, Probenahme und Laboruntersuchung).

Gemäß Artikel 27 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 können die Mitgliedstaaten die Gebühr für amtliche Kontrollen auf einen Betrag festsetzen, der geringer als die Mindestgebühr ist, wenn sie unter Berücksichtigung der vom Lebensmittelunternehmer eingesetzten Systeme für die Eigenkontrollen und Rückverfolgbarkeit sowie des im Rahmen der amtlichen Kontrollen festgestellten Umfangs der Einhaltung der Vorschriften Kontrollen mit geringerer Häufigkeit durchführen, vorausgesetzt, der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Bericht über die Art des betreffenden Lebensmittels, die durchgeführten Kontrollen und die Methode zur Berechnung der Gebühr. Ein entsprechender Bericht der Bundesregierung, der auch niedersächsische Zerlegungsbetriebe beinhaltet, ist der Kommission notifiziert worden.

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Abschnitt IX Buchst. B Nr. 2 der Niedersächsischen Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung bezieht sich der Gebührensatz von 2 Euro auf jede angefangene Tonne angeliefertes Fleisch, d. h. die monatliche Zerlegemenge. Bei Betrieben mit hoher Zerlegeleistung würde eine Gebührenerhebung auf Basis dieser Festlegung regelmäßig zur Kostenüberdeckung führen. In diesen Fällen wird zur Wahrung des Kostendeckungsprinzips von Artikel 27 Abs. 4 oder Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Gebrauch gemacht.

Zu 2:

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass regelmäßig auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen durchgeführt werden. Dabei berücksichtigen sie die festgestellten Risiken, die mit einem Lebensmittel oder mit Prozessen, Tätigkeiten, Vorgängen usw. verbunden sind und die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben können, das bisherige Verhalten des Lebensmittelunternehmers hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, die Verlässlichkeit der Eigenkontrollen und Informatio-

nen über Verstöße in der Vergangenheit. Abweichend von der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden europäischen Rechtslage, die für die gesamte Dauer der Zerlegung die Anwesenheit des amtlichen Tierarztes vorsah, erfolgt die amtliche Überwachung nunmehr in einer Häufigkeit, die der oben beschriebenen Risikoeinstufung des betreffenden Betriebes Rechnung trägt. Eine feste „kontrollierte Tonnagemenge“ ist, wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, unerheblich.

Zu 3:

Nein.

Zu 4:

Die Gebührensätze für die amtliche Überwachung von Zerlegungsbetrieben werden im Einzelfall pro Betrieb und durchgeführter Kontrolle ermittelt und entziehen sich damit einer tabellarischen Auflistung. Die zuständigen Überwachungsbehörden setzen ihre Gebühren innerhalb des durch die Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung gesetzten Rahmens fest, sofern sie nicht von Artikel 27 Abs. 4 oder Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Gebrauch machen.

Zu 5:

Nach Kenntnis der Landesregierung nicht.

Zu 6:

Nein.

Hans-Heinrich Ehlen